

87

Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal  
"Roßkastanien im Bereich des Friedhofs Ober-Saulheim"  
Kreis Alzey-Worms  
vom 24. Oktober 1994

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPf1G) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280 BS 791-1), wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete 4 Roßkastanien (*aesculus hippocastanum*) werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Roßkastanien im Bereich des Friedhofs Ober-Saulheim".

§ 2

(1) Zwei der Bäume stehen auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 634 und zwei auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 363/1 in der Gemarkung Ober-Saulheim.

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Kastanien als Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und ihrer das Ortsbild prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortverhältnisse der Bäume,

4. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche, die Durchführung von Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Grabungen im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe),
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe),
6. das Abstellen von Motorfahrzeugen (einschl. Campingwagen), das Zelten, Lagern und Anzünden von Feuer im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe),
7. das Anbringen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Objekts hinweisen.

#### § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung der Bäume dienen.

#### § 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an Bäumen erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

#### § 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

#### § 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

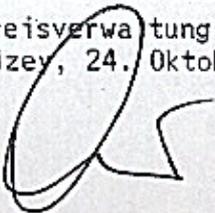
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
  - § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
  - § 4 Nr. 3 die Standortverhältnisse der Bäume ändert,
  - § 4 Nr. 4 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt, Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt bzw. sonstige Grabungen im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe) durchführt,
  - § 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe) ablagert,
  - § 4 Nr. 6 Motorfahrzeuge (einschl. Campingwagen) abstellt, zeltet, lagert oder Feuer anzündet im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe),
  - § 4 Nr. 7 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Objekts hinweisen,
- § 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

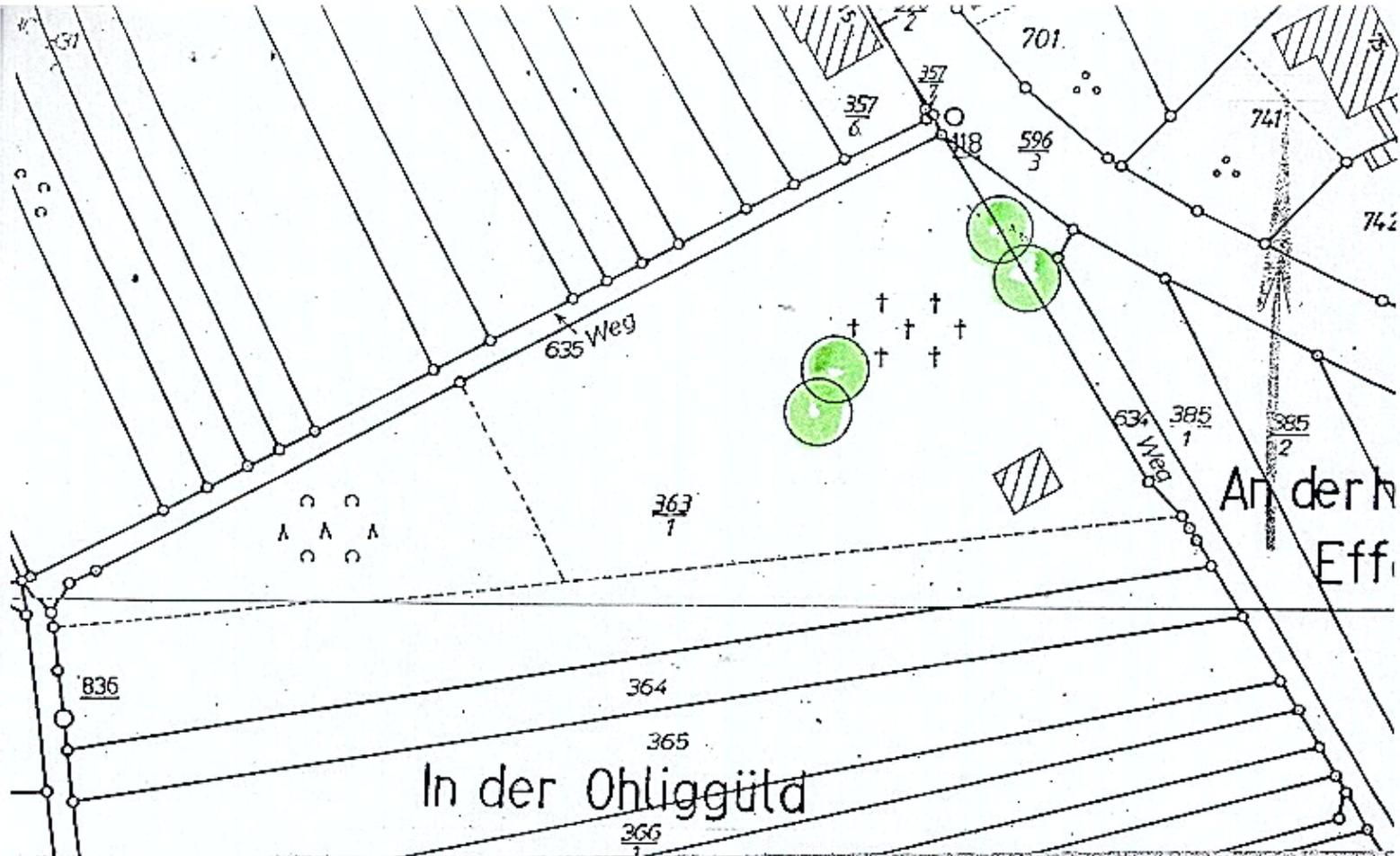
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Kastanien am Saulheimer Friedhof", Kreis Alzey-Worms, vom 27. April 1983, außer Kraft (Naturdenkmal Nr. 41).

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 24. Oktober 1994



(Schrader)  
Landrat

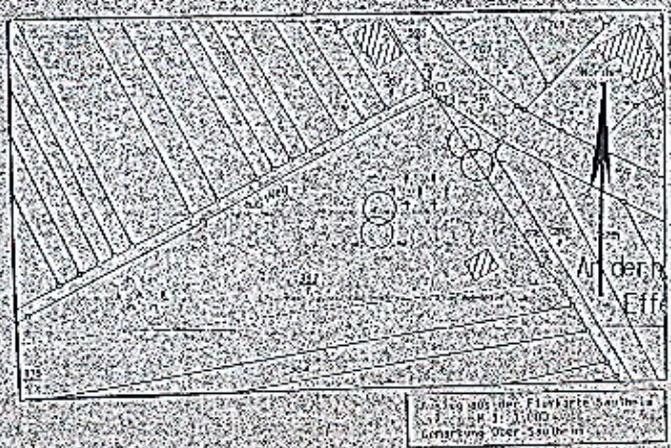
Anlage  
Karte mit Standorteintragung



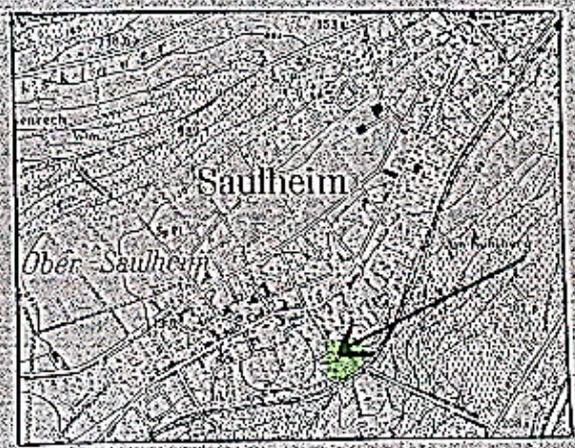
**Bekanntmachung**

Rechtsverpändung über das Natürdenkmal »Rothkastanien« im Bereich des Friedhofs Ober Saulheim, Kreis Alzey-Worms vom 24. Oktober 1994

Friedhof Ober Saulheim



*Handwritten signature or initials*



Auszug aus der 10P-Karte 6114 Wormsladt  
M 1:25:000